

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-339

vom 21. März 2023

Gemeinde Diegten, Mutation «Nebenbergl» zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassennetzplan Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat am 20. Mai 2019 die Mutation «Nebenbergl» zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassennetzplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Spezialzone «Materialabbau» für die Erweiterung und den Betrieb einer Mergelgrube im in der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft (RRB Nr. 436 vom 2. April 2019) dafür sistierten Gebiet im Zonenplan Landschaft sowie um die Festsetzung der dazu erforderlichen Erschliessungsstrasse im Strassennetzplan Landschaft.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. August 2019 bis 9. September 2019 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 8. August 2019 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Diegten vom August 2019 bekannt gegeben. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

a. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen fanden am 21. Oktober 2019 statt. Mit den Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 unterbreitet der Gemeinderat Diegten die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4 Für den Betrieb sowie die Erweiterung der Mergelgrube ist eine temporäre Rodung von 3'600 m² erforderlich, für die es einer Rodungsbewilligung bedarf. In Koordination mit der Mutation «Nebenbergl» zu den Zonenvorschriften Landschaft wurde deshalb ein Rodungsbewilligungsverfahren durchgeführt. Mit Rodungsentscheid Nr. 04 vom 1. Februar 2023 hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die von der Bürgergemeinde Diegten ersuchte temporäre Rodung unter Auflagen und Bedingungen bewilligt. Gemäss Ziffer 1.3 dieser Rodungsbewilligung erwächst die Rodungsbewilligung gleichzeitig mit der Genehmigung der Mutation «Nebenbergl» zu den Zonenvorschriften Landschaft in Rechtskraft.

1.5. Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

1.6. Gestützt auf die Artikel 13 ff. und 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den nach Artikel 14 ff. RPG festgelegte Nutzungszonen Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um verbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 21. November 2018 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

2.3. Aufhebung der Sistierung im Gebiet Nebenbergl im Bereich des bestehenden Materialabbaustandorts

Die Sistierung gemäss RRB Nr. 436 vom 2. April 2019 des Gebiets für die Erweiterung der Mergelgrube im Bereich des bestehenden Materialabbaustandorts im Gebiet «Nebenbergl» wird durch die Festlegung der Spezialzone «Materialabbau» im Zonenplan Landschaft aufgehoben.

3. Unerledigte Einsprachen

3.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nach-

teil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

3.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

3.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

3.6. Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprechenden sind Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED], die an die für den Betrieb der Mergelgrube vorgesehene Erschliessungsstrasse (Strassenparzelle Nr. 2802) anliegen. Sie sind somit von der Planungsmassnahme berührt, womit auf die Einsprache einzutreten ist. Die Einsprache richtet sich gegen die Festlegung der Spezialzone «Materialabbau». [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Aufgrund der Planungsunterlagen und insbesondere dem Ergebnis der hydrogeologischen Untersuchung ist davon auszugehen, dass die festgesetzte Spezialzone «Materialabbau» ausserhalb des Quelleneinzugsgebiets liegt und [REDACTED]

[REDACTED]. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Mutation des Zonenplans Landschaft und des Strassennetzplans Landschaft bzw. des dadurch künftig ermöglichten Mergelabbaus kein unmittelbarer Einfluss auf die Quelfassungen der Einsprechenden zu erwarten ist. Sollte wider Erwarten das Grundwasser durch den Mergelabbau un-

günstig beeinträchtigt werden, wären gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) die entsprechenden Kosten zur Behebung der Beeinträchtigung durch die Verursachenden zu tragen. Sollte durch den Grubenbetrieb ein Schaden am Eigentum der Einsprechenden verursacht werden, ist dieser nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen geltend zu machen.

Durch den Grubenbetrieb und die damit verbundenen Lastwagenfahrten kann eine Beeinträchtigung [REDACTED] durch Verschmutzung der Strasse und Staub nicht ausgeschlossen werden. Gemäss § 42 Strassengesetz vom 24. März 1986 (StraG; SGS 430) sind allerdings öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen vom Verursacher zu reinigen, wenn diese über das übliche Mass verschmutzt werden. Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, kann die Einwohnergemeinde Diegten als Strasseneigentümerin die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen. Damit sind auch für diesen Sachverhalt die Verantwortlichkeiten geregelt.

Des Weiteren beschränkt sich die Festlegung als öffentliche Erschliessungsstrasse zur Grube [REDACTED] der Einsprechenden auf die im Eigentum der Einwohnergemeinde Diegten liegende Strassenparzelle Nr. 2802. Entsprechend ist die Befürchtung der Einsprechenden, dass ihre [REDACTED] benutzt werden könnten, unbegründet, da deren Nutzung ohne ihr Einverständnis nicht zulässig wäre. Sollte eine solche Nutzung dennoch stattfinden, könnten die Einsprechenden dagegen zivilrechtlich vorgehen.

Auf Grund der zonenrechtlichen Festsetzung der Spezialzone «Materialabbau» ist die Bürgergemeinde Diegten weder verpflichtet, eine generelle Haftung für den Mergelabbau zu übernehmen, noch kann von ihr verlangt werden, eine generelle Haftungsübernahme gegenüber den Einsprechenden abzugeben.

Die Einsprache ist deshalb, soweit auf diese eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

4. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

12 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 20. Mai 2019 beschlossene Mutation «Nebenberg» zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassenplan Landschaft im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dabei wurde die Sistierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 436 vom 2. April 2019 des Gebiets für die Erweiterung der Mergelgrube im Bereich des bestehenden Materialabbaustandorts «Nebenberg» aufgehoben.

5. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] gegen die Mutation «Nebenberg» zu den Zonenvorschriften Landschaft wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Es wird festgestellt, dass gegen das Rodungsgesuch keine Einsprache erhoben wurde.
 3. Die Rodungsbewilligung (siehe Beilage) wird mit diesem Beschluss eröffnet.

4. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 20. Mai 2019 beschlossene Mutation «Nebenberg» zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassennetzplan Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt. Dabei wird die Sistierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 436 vom 2. April 2019 des Gebiets für die Erweiterung der Mergelgrube im Bereich des bestehenden Materialabbaustandorts im Gebiet «Nebenberg» aufgehoben.
5. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 19/ZPL/2/2 (Mutation «Nebenberg» zum Zonenplan Landschaft), 19/ZRL/2/1, 19/LES/1/4 (Mutation «Nebenberg» zum Zonenreglement Landschaft und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 19/SPL/1/1 (Mutation «Nebenberg» zum Strassennetzplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
6. Die Ziffer 4 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid sowie gegen die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides bzw. der Rodungsbewilligung an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Beilage:

- Kopie des Rodungsentscheids Nr. 04 vom 1. Februar 2023

Verteiler per Einschreiben inkl. Beilage:

- [REDACTED]
- Bürgergemeinde Diegten, Känerkindenstrasse 1, 4457 Diegten
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern

Verteiler mit Beilage:

- Gemeinderat Diegten, 4457 Diegten
- Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtal, Martin Krähenbühl, Werkhof, Höchacher 8, 4457 Diegten
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft (ebenrain@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Bau- und Umweltschuttdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie (aue.umwelt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschuttdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschuttdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschuttdirektion

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nic Kaufmann'.